



Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsbetrieb:

Verantwortlicher
Ausbilder:

Auszubildender:

Ausbildungsberuf: **Maskenbildner / Maskenbildnerin**

In den folgenden Seiten ist die sachliche und zeitliche Gliederung der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse laut Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsverordnung in der Fassung vom **8. Februar 2002** niedergelegt.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden ist in dem Ausbildungszeitraum enthalten.

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des Auszubildenden bleiben vorbehalten.

Weicht aufgrund der vertraglichen Vereinbarung die Ausbildungszeit von der in der Ausbildungsordnung vorgegebenen Ausbildungsdauer ab, werden die in diesem Plan aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse in sinngemäßer Anwendung des zeitlichen Gliederungsplanes vermittelt.

Unter folgendem Link www.ihk-regensburg.de/ausbildungsrahmenplan können die sachlichen und zeitlichen Gliederungen der einzelnen Berufe eingesehen und heruntergeladen werden.

Auszubildender:
Unterschrift

Gesetzlicher Vertreter
des Auszubildenden:
Unterschrift

.....
Datum

.....
Firmenstempel/Unterschrift

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 3 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln			<input type="checkbox"/>
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben				<input type="checkbox"/>
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen				<input type="checkbox"/>
4	Umweltschutz (§ 3 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen				<input type="checkbox"/>
5	Entwickeln von Gestaltungskonzeptionen (§ 3 Nr. 5)	a) Informationen zu Gestaltungskonzeptionen ermitteln und historische und zeitgenössische sowie kultur- und kunstgeschichtliche Bezüge zu den Anforderungen der Produktion herstellen b) Produktionsanforderungen hinsichtlich gestalterischer und technischer Umsetzungsmöglichkeiten bewerten und Aufgabenverteilung mit den beteiligten Werkstätten abstimmen und festlegen c) Umsetzungsmöglichkeiten vorstellen und mit den Auftraggebern abstimmen		8	<input type="checkbox"/>	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
6	Vorbereiten und Handhaben von Werkzeugen und Geräten (§ 3 Nr. 6)	a) Werkzeuge und Geräte auswählen b) Werkzeuge und Geräte unter Beachtung der Hygiene reinigen und pflegen c) Hilfswerkzeuge anfertigen	2			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
7	Vorbereiten und Lagern von Werk- und Hilfsstoffen (§ 3 Nr. 7)	a) Werk- und Hilfsstoffe auswählen b) Werk- und Hilfsstoffe vorbereiten c) Werk- und Hilfsstoffe unter Beachtung der Bestimmungen und Herstellerangaben lagern	2			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
8	Planen und Kalkulieren von Arbeitsabläufen (§ 3 Nr. 8)	a) Fundus sichten und Gegenstände auswählen	2			<input type="checkbox"/>
		b) ergonomische Gesichtspunkte bei Planung und Durchführung der Arbeit beachten				<input type="checkbox"/>
		c) Arbeitsplatz einrichten				<input type="checkbox"/>
		d) fremd- und fachsprachliche Ausdrücke anwenden				<input type="checkbox"/>
		e) Skizzen und Entwürfe anfertigen		5		<input type="checkbox"/>
f) Arbeitstechniken unter Beachtung von Gestaltungsvorgaben, Kosten und Terminen festlegen		6		<input type="checkbox"/>		
g) Art und Menge der Werk- und Hilfsstoffe ermitteln			<input type="checkbox"/>			
h) Material- und Kostenberechnungen durchführen			<input type="checkbox"/>			
i) Zeitplanung für Arbeitsschritte festlegen			<input type="checkbox"/>			
	k) Arbeiten mit den einzubeziehenden Werkstätten abstimmen			<input type="checkbox"/>		
9	Abstimmen von Farben (§ 3 Nr. 9)	a) Farben nach der Kombinierbarkeit von Pigmenten, Lösungs-, Binde- und Verdünnungsmitteln auswählen b) Farben mischen c) Farbwirkungen auf die Licht- und Produktionsbedingungen abstimmen			6	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
10	Anfertigen von Perücken, Haarteilen und Körperbehaarungen (§ 3 Nr. 10)	a) Darstellermaße und -haarfarben registrieren, insbesondere Maßkarten und Tabellen anlegen b) Arbeitsköpfe auswählen, anfertigen und präparieren c) Monturen anfertigen d) Haare auswählen e) Haarfarben und Melierungen festlegen f) Haare färben g) Knüpfperücken und -haarteile anfertigen h) Haare durch Schneiden und Formen gestalten i) Perücken und Haarteile für die Lagerung präparieren k) Tressenperücken, -haarteile und -zöpfe anfertigen l) Klebperücken anfertigen m) Perücken aus haarfremden Werkstoffen anfertigen n) Körperbehaarungen anfertigen	16			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt	
			1	2	3		
11	Anfertigen von Glatzen (§ 3 Nr. 11)	a) Arbeitsköpfe präparieren und Glatzenformen festlegen	5			<input type="checkbox"/>	
		b) Monturen, Vollglatzen und Glatzenteile anfertigen				<input type="checkbox"/>	
c) Glatzen konservieren und lagern	<input type="checkbox"/>						
d) Glatzen von Arbeitsköpfen ablösen	<input type="checkbox"/>						
		e) Teilglatzen mit eingearbeiteten Befestigungspunkten herstellen		6		<input type="checkbox"/>	
		f) Haare durch Knüpfen, Kleben und Stechen befestigen				<input type="checkbox"/>	
12	Anfertigen von Masken und Körperteilen (§ 3 Nr. 12)	a) unterschiedliche Formen modellieren	5			<input type="checkbox"/>	
		b) Körperteile und Köpfe abformen				<input type="checkbox"/>	
		c) starre und flexible Masken und plastische Teile, insbesondere durch Kaschieren, Laminieren und Ausgießen, anfertigen				<input type="checkbox"/>	
		d) Negativ- und Positivformen herstellen				<input type="checkbox"/>	
		e) Masken im Direktverfahren, insbesondere durch Wattieren, Kleben und Nähen, anfertigen	<input type="checkbox"/>				
		f) Masken und Körperteile, insbesondere durch Strukturieren, Bemalen, Spritzen und Schminken, fertig stellen		6		<input type="checkbox"/>	
		g) Art der Beanspruchung ermitteln, Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen festlegen			12	<input type="checkbox"/>	
		h) Masken im Hohlformverfahren anfertigen				<input type="checkbox"/>	
		i) Körperteile und Köpfe unter Beachtung der den Rollencharakter kennzeichnenden Merkmale gestalten				<input type="checkbox"/>	
13	Anfertigen von Spezialeffekten (§ 3 Nr. 13)	a) trockene und frische Hautveränderungen sowie Aktionsverletzungen anfertigen			10	<input type="checkbox"/>	
		b) bewegliche, veränderbare und starre Deformationen anfertigen				<input type="checkbox"/>	
		c) Konstruktionen beteiligter Werkstätten einarbeiten				<input type="checkbox"/>	
14	Schminken (§ 3 Nr. 14)	a) Haut, insbesondere unter Beachtung unterschiedlicher Hauttypen und Hautfarben, zum Schminken vorbereiten	10			<input type="checkbox"/>	
		b) Grundtechniken des Schminkens anwenden, insbesondere Licht und Schatten setzen				<input type="checkbox"/>	
		c) Reinigungstechniken anwenden				<input type="checkbox"/>	
				d) Haut unter Beachtung schminktechnischer Möglichkeiten und der Erfordernisse für Bühnen-, Foto-, Film- oder Fernsehproduktionen schminken		10	<input type="checkbox"/>
				e) Phantasiemasken und plakative Masken sowie Tiermasken nach artentypischen Merkmalen gestalten			<input type="checkbox"/>
				f) Körperbemalungen auftragen			<input type="checkbox"/>
				g) plastische Veränderungen an Darstellern herstellen und einschminken			<input type="checkbox"/>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
15	Gestalten von Frisuren mit Eigenhaar und Haarteilen (§ 3 Nr. 15)	a) Haarlängen bestimmen b) Schneidetechniken auswählen und anwenden c) Frisuren, insbesondere durch Wickeln, Wellen, Papillotiertechniken und Ondulation, gestalten	10			<input type="checkbox"/>
		d) Schling- und Stecktechniken anwenden e) Frisuren unter Berücksichtigung produktionsbezogener Anforderungen, insbesondere an die Haltbarkeit und Wiederauffrisierbarkeit, fertigstellen			12	<input type="checkbox"/>
16	Prüfen von Arbeitsergebnissen (§ 3 Nr. 16)	a) Prüfkriterien festlegen und unter Beachtung von produktionsbezogenen Vorgaben, insbesondere gestalterischer Qualität, Farbrichtigkeit sowie Nah- und Fernwirkung, Haltbarkeit und Funktionalität, anwenden b) Funktionsprüfungen durchführen c) Maskenbilder testen und korrigieren			6	<input type="checkbox"/>
17	Arbeiten für Proben und Produktionen (§ 3 Nr. 17)	a) mit zwischenmenschlichen Konfliktsituationen umgehen b) Maskenteile von Darstellern abnehmen, reinigen, aufarbeiten, instand setzen, aufbewahren und registrieren		3		<input type="checkbox"/>
		c) Produktionsschminkpläne erstellen d) erarbeitetes Maskenbild anlegen e) Vorstellungs- und Produktionsbücher anlegen und führen			14	<input type="checkbox"/>